

## b) Förderung

## § 362

Die Förderung von Tonschollen oder Batzen in Seilschlingen ist verboten.

## 2. Tagebaubetrieb

## § 363

Beim Handbetrieb darf die Höhe der Strossen nicht über 6 m und die Breite der Bermen nicht unter 3 m betragen. Die Böschungsneigung der Tonstrossen darf nicht steiler als 60° sein.

**Abschnitt XXII. Schlußbestimmungen**

## 1. Ausnahmegewilligungen

## § 364

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit können auf Antrag der Werksleitungen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, soweit nicht in Einzelfällen die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen oder die Arbeitsschutzinspektionen oder diese beiden Dienststellen hierfür als zuständig bezeichnet sind.

(2) Ausnahmegewilligungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, so ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Werksleiter hat den Leiter der Arbeitsschutzkommission, die betriebliche Sicherheitsinspektion und die Betriebsgewerkschaftsleitung von erteilten Ausnahmegewilligungen in Kenntnis zu setzen.

## 2. Prüfung durch Sachverständige

## § 365

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Technischen Bezirks - Bergbauinspektionen sowie die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit, die Bezirks-Arbeitsschutzinspektionen und die Arbeitsschutzinspektionen können Prüfungen zur Durchführung und Erhaltung der technischen Sicherheit der Betriebe und des Arbeitsschutzes gemäß diesen Vorschriften durch von ihnen anerkannte Sachverständige verlangen.

(2) Die Werksleitungen sind verpflichtet, die zu den Prüfungen notwendigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

## 3. Dienstanweisungen und Dienstvorschriften

## § 366

Dienstanweisungen und Dienstvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften von den Werksleitern herausgegeben werden, bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks - Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Vorschriften nur eine dieser beiden Dienststellen als zuständig anzusehen ist.

## 4. Verantwortlichkeit

## § 367

(1) Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Werksleiter und die Aufsichtspersonen verantwortlich.

(2) Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

## 5. Übergangsbestimmungen

## § 368

(1) Änderungen, die bei vorhandenen Bauen, Anlagen oder Betriebseinrichtungen auf Grund dieser Vorschriften zu treffen sind, müssen bis zum 31. Dezember 1953 durchgeführt sein. •

(2) Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit kann diese Frist verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 107 Abs. 2, 119 Absätze 1 und 3, 179 Abs. 2, 298 Abs. 1 und 300 Abs. 1 werden für vorhandene Baue und Betriebseinrichtungen erst bei deren Umbau oder bei Änderungen wirksam.

## § 369

Genehmigungen und Ausnahmegewilligungen, die auf Grund der nach § 370 Abs. 2 nicht mehr geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.

## 6. Inkrafttreten

## § 370

(1) Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an werden die bisherigen Bestimmungen, soweit sie die durch die vorliegenden Vorschriften geregelten Gegenstände betreffen, aufgehoben.

**Berlin, den 30. Dezember 1952**

**Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau**

Selbmann  
Minister

)  
**Staatssekretariat für Kohle und Energie**

Fritsch  
Staatssekretär

**Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden**

van Rickelen  
Staatssekretär

**Ministerium für Arbeit**

Chwalek  
Minister